

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

86. Stück, 03.02.1926

Gesetzblatt

für den

Freistaat Oldenburg.

Landesteil Oldenburg.

XLIV. Band. (Ausgegeben den 3. Februar 1926.) 86. Stück.

Inhalt:

Nr. 126. Bekanntmachung des Ministeriums des Innern vom 29. Januar 1926 zur Ausführung des Rindviehzuchtgesetzes.

Nr. 126.

Bekanntmachung des Ministeriums des Innern zur Ausführung des Rindviehzuchtgesetzes.

Oldenburg, den 29. Januar 1926.

Auf Antrag des Vereinsausschusses des Severländischen Herdbuchvereins als Rindviehzuchtcommission des Zuchtgebiets Severland wird gemäß § 32 des Rindviehzuchtgesetzes vom 5. Juli 1924 folgendes angeordnet:

Im Zuchtgebiet Severland, umfassend die Amtsverbände Sever, Westerstede und Rüstingen und vom Amtsverband Barel die Gemeinden Bockhorn, Betel und Neuenburg, unterliegen vom 1. April 1926 ab auch diejenigen Bullen, die ausschließlich zum Decken der dem Bullenbesitzer gehörenden weiblichen Rinder Verwendung finden, dem Körungszwang nach Maßgabe der nachfolgenden besonderen Bestimmungen:

1. Bis zum 1. April 1931 gilt der Bulle, der ausschließlich zur eigenen Zucht Verwendung findet, als angeführt, wenn er bei der Körung mindestens 23 Punkte erhalten hat.

2. Ein angeführter Bulle, der ausschließlich zur eigenen Zucht Verwendung findet, unterliegt nicht der jährlich sich wiederholenden Körnung. Wird er zur Körnung wieder vorgeführt, jedoch nicht wieder angeführt, so darf er auch für die eigene Zucht nicht mehr verwendet werden.
3. Ein Bulle, der mit weniger als 28 Punkten angeführt worden ist, und die Nachzucht solcher Bullen haben kein Recht auf Eintragung in das Herdbuch des Severländischen Herdbuchvereins.
4. Für die Körnung gelten im übrigen die Vorschriften der §§ 35—46 des Rindviehzuchtgesetzes über die Körnung der Bullen oder die an Stelle dieser Vorschriften tretenden, vom Ministerium des Innern genehmigten Vorschriften der Satzung des Severländischen Herdbuchvereins.

Bullenbesitzer, die der vorstehenden Anordnung zuwiderhandeln, unterliegen den in §§ 64, 66 des Rindviehzuchtgesetzes festgesetzten Geldstrafen.

Oldenburg, den 29. Januar 1926.

Ministerium des Innern.

Dr. Driver.